

Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom 05.03.2007

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG NRW) vom 16. November 2006 in Verbindung mit § 27 Abs. 4 des Ordnungsbehördengesetzes NRW wird für die Gemeinde Ladbergen verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen an folgenden Sonn- und Feiertagen jeweils in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

1. jeweils an einem Sonn- oder Feiertag im März eines Kalenderjahres
2. aus Anlass des Ladberger Bärenfestes jeweils an einem Sonn- oder Feiertag im Juni eines Kalenderjahres
3. aus Anlass der Ladberger Kirmes jeweils an einem Sonn- oder Feiertag im August eines Kalenderjahres
4. aus Anlass des Weihnachtsmarktes jeweils an einem Sonn- oder Feiertag im November oder Dezember eines Kalenderjahres

§ 2

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Ladenöffnungsgesetzes (LÖG NRW) mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

§ 4

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten und sonstigen Veranstaltungen in der Gemeinde Ladbergen vom 11.04.2002 tritt mit Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Aufgrund des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gemeinde Ladbergen
als örtliche Ordnungsbehörde
Der Bürgermeister

Ladbergen, 05.03.2007

gez. Menebröcker